

Name des Programms:

KfW - Bundesförderung für effiziente Gebäude, Nichtwohngebäude – Kredit (263) (Förderkredit)

Was wird gefördert?

Förderfähig sind ausschließlich Nichtwohngebäude, die nach Fertigstellung beziehungsweise Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen.

- Neubau Effizienzhaus (EH): Gefördert wird der Bau oder der Kauf eines neu errichteten Effizienzgebäudes als EH 40 mit Nachhaltigkeits-Klasse.

Voraussetzung hierfür ist das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude.

- Sanierung zum Effizienzhaus (EH): Gefördert werden die energetische Sanierung und der Ersterwerb von Bestandsgebäuden, die nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme den energetischen Standard eines Effizienzgebäudes erreichen. Der Bauantrag beziehungsweise die Bauanzeige des Bestandsgebäudes muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegen. Folgende Standards werden gefördert:

- EH Denkmal EE oder Denkmal NH
- EH 70, 70 EE oder 70 NH
- EH 55, 55 EE oder 55 NH
- EH 40, 40 EE oder 40 NH.

- Eine "Effizienzgebäude EE"-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien einen Anteil von mindestens 55 Prozent des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen.

- Eine "Effizienzgebäude NH"-Klasse wird erreicht, wenn für ein Effizienzgebäude ein Nachhaltigkeitszertifikat ausgestellt wird, das die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des Qualitätssiegels "Nachhaltiges Gebäude" bestätigt.

- Eine Kombination von EE-Klasse und NH-Klasse ist nicht möglich. Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist ein Energieeffizienz-Experte aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (Expertenliste) in der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude:

Nichtwohngebäude" unter www.energie-effizienz-experten.de einzubinden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen sowie Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer Freiberuflich Tätige
- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Kommunale Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen und Kirchen
- Geschäftsbanken, Genossenschaftsbanken und Sparkassen
- Contracting-Gebende, die Energie-Dienstleistungen an Nichtwohngebäuden erbringen.

Beschreibung:

- Der maximale Kreditbetrag beträgt bei Neubau 2.000 Euro pro m² Nettogrundfläche, insgesamt maximal 10 Mio. Euro pro Vorhaben bei dem die Effizienzgebäude-Stufe 40 mit Nachhaltigkeits-Klasse erreicht wird. Davon werden 5 Prozent als Tilgungszuschuss, also maximal 500.000 Euro gewährt.

Anlage I

- Bei Sanierung von Bestandsbauten beträgt der maximale Kreditbetrag 2.000 Euro pro m² Nettogrundfläche, insgesamt maximal 30 Mio. Euro pro Vorhaben bei dem ein neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird.

Mit Nachweis des erreichten Effizienzhaus-Standards wird ein Tilgungszuschuss gewährt:

- EH Denkmal: 5 Prozent Tilgungszuschuss von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 6.000 Euro
- EH Denkmal EE-Klasse oder NH-Klasse: 10 Prozent von maximal 150.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 15.000 Euro
- EH 85: 5 Prozent Tilgungszuschuss von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 6.000 Euro
- EH 85 EE-Klasse oder NH-Klasse: 10 Prozent von maximal 150.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 15.000 Euro
- EH 70: 10 Prozent Tilgungszuschuss von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 12.000 Euro
- EH 70 EE-Klasse oder NH-Klasse: 15 Prozent von maximal 150.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 22.500 Euro
- EH 55: 15 Prozent Tilgungszuschuss von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 18.000 Euro
- EH 55 EE-Klasse oder NH-Klasse: 20 Prozent von maximal 150.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 30.000 Euro
- EH 40: 20 Prozent Tilgungszuschuss von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 24.000 Euro
- EH 40 EE-Klasse oder NH-Klasse: 25 Prozent von maximal 150.000 Euro Kreditbetrag, bis zu 37.500 Euro
- Zusätzlich wird die Baubegleitung mit einem zusätzlichen Kreditbetrag und Tilgungszuschuss gefördert.
- Der Kreditbetrag bei der Baubegleitung kann um bis zu 10 Euro pro m² Nettogrundfläche, maximal 40.000 Euro pro Vorhaben bei dem ein neue Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird, aufgestockt werden. Der Tilgungszuschuss beträgt davon 50 Prozent, maximal bis zu 20.000 Euro.
- Auch die Nachhaltigkeitszertifizierung wird mit einem zusätzlichen Kreditbetrag gefördert, wenn eine Effizienzhaus-Stufe mit Nachhaltigkeits-Klasse erreicht wird. Es gelten die gleichen Höchstbeträge wie bei der Baubegleitung – davon wird ebenfalls ein Tilgungszuschuss von 50 Prozent gewährt.
- Folgende Laufzeitvarianten stehen bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren zur Verfügung:
 - bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren
 - bis zu 10 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende
 - bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 Tilgungsfreijahren
 - bis zu 30 Jahre bei höchstens 5 Tilgungsfreijahren.
- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben. Bei endfälligen Krediten werden die Zinsen für die gesamte Kreditlaufzeit fest vereinbart.
- Während der tilgungsfreien Jahre werden lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge fällig. Danach wird der Kredit monatlich in Annuitäten oder bei endfälliger Tilgung zum Laufzeitende zurückgezahlt.

Name des Programms:

**BAFA - Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen
an der Gebäudehülle, Nichtwohngebäude (BEG NWG) (Zuschuss)**

Was wird gefördert?

Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes an der Gebäudehülle, die die festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen, darunter:

- Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen), sowie Erneuerung / Aufbereitung von Vorhangfassaden
- Austausch von Fenstern, Außentüren und -toren
- Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung.

Die Antragstellung erfordert die Einbindung eines Energie-Effizienz-Experten (EEE).

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften
- freiberuflich Tätige
- Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften.

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer*innen, Pächter*innen oder Mieter*innen des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie für Contractoren.

Beschreibung:

- Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2.000 Euro (brutto).
- Der Fördersatz beträgt 15 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- Die förderfähigen Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen sind gedeckelt auf 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 15 Millionen Euro.

Name des Programms:

BAFA - Bundesförderung für effiziente Gebäude - Fachplanung und Baubegleitung, Nichtwohngebäude (BEG NWG) (Zuschuss)

Was wird gefördert?

Die Förderung einer energetischen Fachplanung und Baubegleitung kann nur im Zusammenhang mit einer Förderung von folgenden Einzelmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt werden:

- Anlagentechnik (außer Heizung)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Heizungsoptimierung.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften
- freiberuflich Tätige
- Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften.

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer*innen, Pächter*innen oder Mieter*innen des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie für Contractoren.

Beschreibung:

- Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- Die förderfähigen Ausgaben sind gedeckelt auf 5 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt auf maximal 20.000 Euro pro Zuwendungsbescheid.

Name des Programms:

BAFA - Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN), Modul 1: Energieaudit DIN EN 16247 (Zuschuss)

Was wird gefördert?

- Gemäß DIN EN 16247 ist ein Energieaudit eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation mit dem Ziel, Energieflüsse zu untersuchen, Ergebnisse der Analyse des IST-Zustandes darzustellen und Potentiale für Energieeffizienzverbesserungen daraus zu identifizieren und über die durchgeführten Analysen und Ergebnisse in einem Energieauditbericht zu berichten.
- Ansatzpunkte für ein Energieaudit sind insbesondere die Bereiche Produktionsprozesse und –anlagen, Querschnittstechnologien und Transport wie auch allgemein das Nutzerverhalten.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind (bei gegebener Rechtsfähigkeit):

- kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise)
- kommunale Zweckverbände nach dem jeweiligen Zweckverbandsrecht. Die Mitglieder dürfen ausschließlich inländische kommunale Gebietskörperschaften sein
- gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Einrichtungen und Stiftungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes
- soziale und gesundheitliche Einrichtungen
- Kultureinrichtungen
- KMU mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland
- Nicht-KMU mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, deren Gesamtenergieverbrauch gemäß § 8 Absatz 4 EDL-G über alle Energieträger hinweg im Jahr höchstens 500.000 Kilowattstunden betragen
- freiberuflich Tätige mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland.

Beschreibung:

- Übersteigen die jährlichen Energiekosten 10.000 Euro (netto), beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 6.000 Euro.
- Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als 10.000 Euro (netto) beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 1.200 Euro.

Name des Programms:

BAFA - Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN), Modul 2: Energieberatung DIN V 18599 (Zuschuss)

Was wird gefördert?

- Gefördert werden Energieberatungen für Nichtwohngebäude im Bestand und im Neubau, die es ermöglichen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien in den Planungs- und Entscheidungsprozess einzubeziehen und damit die Effizienzpotentiale zum individuell günstigsten Zeitpunkt auszuschöpfen.
- Ein förderfähiges energetisches Sanierungskonzept zeigt auf, wie ein Nichtwohngebäude
 - Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch modernisiert werden kann (Sanierungsfahrplan) oder
 - wie durch eine umfassende Sanierung der Standard eines bundesgeförderten KfW-Effizienzgebäudes zu erreichen ist (Sanierung in einem Zug).
- Eine Neubauberatung für Nichtwohngebäude wird gefördert, wenn sie ein bundesgefördertes Effizienzhaus zum Ziel hat.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind (bei gegebener Rechtsfähigkeit):

- kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise)
- kommunale Zweckverbände nach dem jeweiligen Zweckverbandsrecht. Die Mitglieder dürfen ausschließlich inländische kommunale Gebietskörperschaften sein
- gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Einrichtungen und Stiftungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes
- soziale und gesundheitliche Einrichtungen
- Kultureinrichtungen
- KMU mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland
- Nicht-KMU mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, deren Gesamtenergieverbrauch gemäß § 8 Absatz 4 EDL-G über alle Energieträger hinweg im Jahr höchstens 500.000 Kilowattstunden betragen
- freiberuflich Tätige mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland.

Beschreibung:

- Die Förderung erfolgt jeweils als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung auf Ausgabenbasis und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Spezielle Fördervoraussetzungen, Umfang und Höhe der Förderung: Förderfähig ist in Abhängigkeit von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes das Brutto- oder das Nettoberaterhonorar. Das Bruttoberaterhonorar ist förderfähig, wenn der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, bei bestehender Abzugsberechtigung ist nur das Nettoberaterhonorar förderfähig.
- Energieberatung in Form eines Energieaudits nach DIN EN 16247: Übersteigen die jährlichen Energiekosten des Antragstellers 10.000 Euro (netto), beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 6.000 Euro. Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als 10.000 Euro (netto) beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 1.200 Euro.

Anlage I

- Energieberatung für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599: Die Förderhöhe beträgt 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, maximal jedoch 8.000 Euro. Die genaue Höhe hängt von der Nettogrundfläche des betreffenden Gebäudes ab.
- Contracting-Orientierungsberatung: Bei jährlichen Energiekosten von nicht mehr als 300.000 Euro (netto) beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 7.000 Euro. Übersteigen die jährlichen Energiekosten des betrachteten Gebäudes bzw. Gebäudepools 300.000 Euro (netto), beträgt die Förderung 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars, jedoch maximal 10.000 Euro.

gez. T. Vicens